

Gesellschaftsvertrag

der Stromgemeinschaft im „Kleingärtnerverein Ratswiese e.V.“

§ 1 Stromgemeinschaft

- 1) Die Strombezieher im Bereich des Vereins „Kleingärtnerverein Ratswiese e.V.“ bilden eine Stromgemeinschaft StrG.
- 2) Dieser Gesellschaftsvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Strombezieher innerhalb der StrG, im Verhältnis zum Verein und zu den Stadtwerken Hannover.

§ 2 Zentrale Stromversorgung

- 1) Der Verein hat auf Rechnung der StrG eine zentrale Stromversorgung herstellen lassen. Die Herstellungskosten haben Mitglieder der StrG getragen.
- 2) Die Stromversorgungsanlage (Zentralanschluss, unterirdisch verlegtes Kabelnetz, Zähleranlage) gehört wirtschaftlich den Gesellschaftern der Stromgemeinschaft. Sie wird vom Verein treuhänderisch verwaltet.

§ 3 Tätigkeit und Haftung des Vereins

- 1) Soweit der Verein im Zusammenhang mit der Stromversorgung tätig wird, geschieht dies stets treuhänderisch für die StrG oder deren Gesellschaftern.
- 2) Für Schäden, die durch die Anlage oder durch deren Mängel verursacht werden, haftet der Verein weder den in der Stromgemeinschaft zusammengeschlossenen Strombeziehern noch gegenüber Dritten. Dies gilt auch für Schäden, die durch etwaige Stromunterbrechung entstehen.

§ 4 Organisation der Stromgemeinschaft

- 1) Die StrG handelt allein im Interesse und für Rechnung der Strombezieher.
- 2) Die StrG hält bei Bedarf mindestens einmal jährlich eine Gesellschafterversammlung ab. Zu dieser wird schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen. Die Gesellschafterversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gesellschafter.
- 3) Die StrG bestimmt zwei Geschäftsführer für 2 Jahre (Wiederwahl ist zulässig). Die Geschäftsführer haben alle organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten, die mit der Stromversorgung verbunden sind, zu erledigen und insbesondere den Stromverbrauch abzurechnen.

- 4) Im übrigen richten sich die Rechte und Pflichten nach §§ 710 ff. BGB.
Die Haftung der Geschäftsführer ist auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.
- 5) Wenn kein gewählter Geschäftsführer vorhanden ist, kann der Vereinsvorstand in seiner Eigenschaft als Treuhänder einen oder mehrere kommissarische Geschäftsführer bestellen oder die Geschäfte treuhänderisch selbst wahrnehmen.
- 6) Die Geschäftsführung unterliegt der Prüfung durch die Revisoren, die von der Gesellschafterversammlung der StrG bestimmt werden.

§ 5 Rücklage

- 1) Die StrG bildet für etwa erforderliche Wartungs-, Reparatur- oder Erneuerungsarbeiten und für andere Risiken eine Rücklage bis zur Höhe von 2500 €.
Die Rücklage ist aus den jährlichen Umlagen zu sammeln, die mit der Verbrauchsabrechnung erhoben werden.

§ 6 Lieferungsbedingungen

- 1) Dem Strombezug liegen neben den Lieferungsbedingungen der Stadtwerke Hannover auch die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages zugrunde, so dass nur derjenige an die zentrale Stromversorgung angeschlossen werden kann, der die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages anerkennt. Mit der Inbetriebnahme des Anschlusses, in Kenntnis dieses Gesellschaftsvertrages, gilt das Anerkenntnis als erteilt.
- 2) Die zentrale Versorgungsanlage ist zur Befriedigung des gewöhnlichen Strombedarfs eines Kleingarten angelegt. Deshalb dürfen nur solche Geräte an das Netz angeschlossen werden, die diesem Bedarf dienen. Außerdem dürfen Elektrogeräte nur mit einem Anschlusswert von insges. 3,6 kWh verwendet werden.
- 3) Die Gesellschafter der StrG dürfen über ihren Anschluss Strom nur für ihren eigenen Bedarf beziehen. Sie sind nicht befugt, Strom an Nichtmitglieder weiterzugeben.
Bei jedem Vorstoß gegen diese Vorschrift ist eine Konventionalstrafe von 50 € an die StrG zu entrichten, die der Rücklage (§ 5) zugeführt wird.

§ 7 Abrechnung und Bezahlung

- 1) Der Stromverbrauch wird jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres für das vergangene Jahr abgerechnet. Der Abrechnung liegen zugrunde:
Grundpreis, Verbrauch (kWh)*, Übertragungsverlust, Umlagen gem. § 5, Allgemeine Verwaltungskosten
* Die MwSt muss in den Preisen enthalten sein.
Der zu zahlende Betrag wird den Gesellschaftern schriftlich mitgeteilt.

- 2) Alle Gesellschafter haben Vorauszahlungen auf die Jahresrechnungen zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach dem Stromverbrauch des abgelaufenen Geschäftsjahres. Für das erste Geschäftsjahr wird sie geschätzt. Die Vorauszahlungen werden von den Geschäftsführern der StrG festgesetzt.
- 3) Eine Abschlusszahlung ist vier Wochen nach der schriftlich erteilten Abrechnung fällig. Erstattungsbeträge werden mit der nächsten Vorauszahlung verrechnet.
- 4) Alle Zahlungen sind auf folgendes Konto zu leisten:
IBAN: DE64 2505 01800 900 3406 30
BIC: SPKHDE2HXXX (Hannover)

§ 8 Sonstige Pflichten

- 1) Alle Gesellschafter sind verpflichtet, die Anlage sorgfältig zu behandeln. Insbesondere die in § 6 (2) beschriebenen Nutzungsgrenzen sind zu beachten. Schäden an der Anlage, die innerhalb der Gärten oder Gartenlauben festgestellt werden, sind unverzüglich den Geschäftsführern anzuzeigen.
- 2) Die Gesellschafter der StrG sind verpflichtet, den Geschäftsführern und den von ihnen beauftragten Personen jederzeit nach vorheriger Anmeldung den Zugang zum Garten und zur Gartenlaube zu gestatten, damit diese die ihnen nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben und Rechte wahrnehmen können.
- 3) Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung der übernommenen Pflichten entstehen, haftet der Verursacher.
- 4) Vom Pächter muss halbjährlich ein Testknopf gedrückt werden, um zu überprüfen, ob der FI-Schalter intakt ist. Beim Drücken des Testknopfes schaltet der FI-Schalter sofort auf 0. Wenn dies nicht passiert, dann muss sofort der Geschäftsführer der Stromgesellschaft informiert werden!

§ 9 Sperre der Stromzufuhr

- 1) Die StrG ist berechtigt, denjenigen Gesellschaftern, die grob gegen diesen Vertrag verstoßen, insbesondere mit ihrer Zahlung in Verzug geraten, die Stromzufuhr zu sperren.
Bei nicht termingerechter Zahlung ist zuvor eine zweimalige erfolglose schriftliche Mahnung erforderlich.

§ 10 Kündigung

- 1) Die Mitgliedschaft in der StrG kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens am 30.9. eines Jahres schriftlich einem Geschäftsführer der StrG zugegangen sein.
- 2) Durch die Kündigung eines Gesellschafters wird die StrG nicht aufgelöst, sondern besteht im übrigen fort.

- 3) Durch die Aufgabe eines Gartens oder Pächterwechsel erlischt die Mitgliedschaft des bisherigen Stromanbieters nicht automatisch. Die StrG ist jedoch bereit, einen Gartennachfolger aufzunehmen, wenn dieser in die bestehenden Verpflichtungen des bisherigen Gesellschafters eintritt.
- 4) Bei Ausscheiden eines Gesellschafters aus der StrG hat dieser Anspruch auf Rückzahlung des von ihm geleisteten Anteils der Herstellungskosten und der Rücklage, soweit diese noch vorhanden ist.
Ein Anspruch auf Verzinsung besteht nicht. Der Rückzahlungsanspruch entsteht erst, sobald der Nachfolgpächter die entsprechenden Beträge bezahlt hat.
- 5) Für die Installation in der Laube und im Garten wird beim Ausscheiden eines Gesellschafters keine Entschädigung geleistet.

§ 11 Neuaufnahme von Mitgliedern

- 1) Die Geschäftsführer der StrG können weitere Strominteressenten in die Gemeinschaft aufnehmen, wenn diese den Gesellschaftsvertrag anerkennen und einen Beitrag zu den Herstellungskosten leisten. Der Anteil beträgt 550 € + 25 € Rücklage.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften über die Gesellschaften bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB).

Hannover, den _____

Geschäftsführer der StrG

Gesellschafter der StrG